

Satzung

über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Pyrmont

(Text der ab 01.01.2018 gültigen Fassung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 (1) Ziffer 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont folgende Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Pyrmont beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Als Ersatz für die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

Stadtbrandmeister	270,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister	100,00 €
Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr	90,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr	45,00 €
Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr	80,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr	40,00 €
an alle übrigen Ortsbrandmeister	70,00 €
an alle übrigen stellv. Ortsbrandmeister	35,00 €
an die Gerätewarte	
- der Schwerpunktfeuerwehr	80,00 €
- der Stützpunktfeuerwehren	50,00 €
- sonstige	30,00 €
Stadtausbildungsleiter	50,00 €
Stadtschulklassenbetreuer	30,00 €
Stadtatenschutzgerätewart	50,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragter	30,00 €
Medienbeauftragter	30,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	60,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 €
Sonstige Jugendfeuerwehrwarte	35,00 €

Sonstige stellv. Jugendfeuerwehrwarte	20,00 €
Zugführer	35,00 €
Stellv. Zugführer	25,00 €
Kleiderwart	35,00 €
Ausbilder auf Stadtebene	15,00 €
Orts-Schulklassenbetreuer	15,00 €
an die Atemschutzgerätewarte	
- Schwerpunktfeuerwehr	50,00 €
- Stützpunktfeuerwehr Holzhausen	50,00 €
- Stützpunktfeuerwehren Baarsen und Hagen	30,00 €
- sonstige	20,00 €
Kinderfeuerwehrwarte	30,00 €
stellv. Kinderfeuerwehrwarte	15,00 €
Stadtgerätewart	50,00 €

2. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz von Auslagen sowie des Verdienstausfalls abgegolten.
3. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Person und Stunde.
Für die Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen wird eine Aufwandsentschädigung pro Person und Stunde in Höhe von 15,00 € gewährt, an Sonn- und Feiertagen 25,00 €, zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) 25,00 €.

§ 2

Dauer der Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf § 1 Ziffer 1.
2. Nimmt ein Vertreter des Stadtbrandmeisters die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Stadtbrandmeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die bisher an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
3. Die Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger.

§ 3
Höchstbeträge

Der gemäß § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) für Verdienstaufschlag vorgesehene Höchstbetrag wird auf 300,00 € wöchentlich oder 50,00 € täglich festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Pyrmont, 21.06.2018

Blome
Bürgermeister